

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/2784 –**

Finanzielle Verbindungen zwischen deutschen Rechtsextremisten und Russland

Vorbemerkung der Fragesteller

In den vergangenen Jahren wurden vielfältige Beziehungen Russlands zur europäischen extremen Rechten bekannt. Zuletzt konnten Journalisten und Journalistinnen unter anderem finanzielle Unterstützung für das rechtsextremistische Magazin „Compact“ aufdecken. Zudem soll der aktuell in Frankfurt wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat angeklagte Bundeswehrsoldat Franco A. versucht haben, Kontakt zu der Leiterin der Zweigstelle des russischen Think-Tanks „Instituts für Demokratie und Zusammenhalt“ in Paris, Natalija N., herzustellen. Das Institut veranstaltet seit 2012 regelmäßig Konferenzen in Kooperation mit dem „Compact“-Magazin. Eine weitere Verbindung zwischen Russland und der extremen Rechten besteht über die Reichsbürgervereinigung „Deutsch-Russisches-Friedenswerk e. V.“ mit Sitz in Kiel. Geleitet wird die Vereinigung unter anderem von T. T. Bei T. T. handelt es sich um den Vater von M. T. M. T. ist stellvertretender Vorsitzender der Jungen Alternative in Sachsen-Anhalt und gehört zum Umfeld von Franco A. (Wie Russland Europas Rechte unterstützt – Politik – SZ.de [sueddeutsche.de]; Russischer Einfluss: Fließen verborgene Geldströme in Rechtsaußen-Strukturen? – Belltower.News; Reichsbürger und Bundeswehr: Rechtsterroristische Verbindungen in der AfD Sachsen-Anhalt – SACHSEN-ANHALT RECHTSAUSSEN [lsa-rechtsausse n.net]; Deutsch-Russisches Friedenswerk in Kiel: Razzia bei zwielfichtigem Verein [kn-online.de]; Vorstand | JA Sachsen-Anhalt [jungealternative-ls a.de]).

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr einer staatlichen russischen Einflussnahme durch die Finanzierung rechtsextremer Parteien, Gruppierungen oder Organisationen einschließlich denen der sog. Reichsbürger und Selbstverwalter?

Die Handlungsoptionen und Durchsetzungsfähigkeit extremistischer Organisationen werden auch durch deren finanzielles Potential bestimmt.

Eine Zunahme der Finanzmittel birgt daher grundsätzlich die Gefahr, dass diese Organisationen der Verwirklichung ihrer Ziele zumindest näherkommen. Finanzielle Anreize können damit ein Hebel russischer Einflussnahme sein.

2. Beobachtet die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine Versuche staatlicher oder staatsnaher russischer Gruppierungen oder Organisationen, ihren Einfluss auf die deutsche rechtsextreme Szene auszuweiten?

Seit dem Überfall Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 haben sich die Kanäle, auf denen Russland die rechtsextreme Szene beeinflusst, verändert. Mit dem Sendeverbot für mehrere russische Sender (u. a. RT DE) haben einzelne Akteure in Sozialen Medien, wie beispielsweise Telegram, eine höhere Bedeutung gewonnen. Diese Akteure verbreiten weiter Narrative russischer Propaganda und knüpfen an Narrative, die auch in der rechtsextremistischen Szene weit verbreitet sind, an.

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Immobilien der rechtsextremen Szene in Deutschland mithilfe von Geldern russischer staatlicher oder staatsnaher Personen, Gruppierungen oder Organisationen erworben wurden (bitte nach Bundesland und Objekt sowie Person, Gruppierung und Organisation aufschlüsseln)?
4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob rechtsextreme Vereinigungen mithilfe von Geldern russischer staatlicher oder staatsnaher Personen, Gruppierungen oder Organisationen aufgebaut wurden (bitte nach Vereinigung sowie Person, Gruppierung oder Organisation aufschlüsseln)?

Die Fragen 3 und 4 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Eine Beantwortung muss aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Durch die Beantwortung der Fragen würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik sowie zum konkreten Erkenntnisstand und Aufklärungsbedarf der Nachrichtendienste, offengelegt, wodurch die Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste nachhaltig beeinträchtigt würde. Eine solche Auskunft könnte zur Entwicklung entsprechender Abwehrstrategien führen und somit die Erkenntnisgewinnung der Nachrichtendienste erschweren oder in Einzelfällen sogar unmöglich machen.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter Verschlussachen- (VS-)Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingegenommen werden kann.

5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob seit 2015 Veranstaltungen der rechtsextremen Szene durch russische staatliche oder staatsnahe Personen, Gruppierungen oder Organisationen finanziell gefördert bzw. unterstützt wurden (bitte nach Veranstaltung sowie Person, Gruppierung und Organisation aufschlüsseln)?

Die „COMPACT-Magazin GmbH“ veranstaltete im Jahr 2015 unter der Bezeichnung „Konferenz für Souveränität“ gemeinsam mit dem russischen staatsnahen „Institut für Demokratie und Zusammenarbeit“ eine Konferenz in Berlin.

Eine weitergehende Beantwortung muss aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob finanzielle Verbindungen zwischen der Compact-Magazin GmbH und staatlichen oder staatsnahen russischen Gruppierungen und Organisationen bestehen (bitte nach Gruppierung und Organisation sowie Art der finanziellen Verbindung aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse zum Kontakt des russischen Ideologen Alexander Dugin zur „Compact-Magazin GmbH“ vor. Dugin veröffentlichte Essays im „Compact-Magazin“. Inwieweit diesbezüglich finanzielle Verbindungen bestehen, ist nicht bekannt.

7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz (GwG) der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) bzw. dem Zollkriminalamt (ZKA) seit 2015 gemeldet wurden, bei denen ein Bezug zur Compact-Magazin GmbH besteht (bitte nach Anzahl aufschlüsseln)?

Die Beantwortung der Frage kann nach Abwägung nicht offen erfolgen, weshalb die Antwort als „VS – Vertraulich“ gemäß der Verschlusssachenanweisung (VSA) eingestuft und zur Einsichtnahme in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingestellt wird.* Eine Kenntnisnahme durch Unbefugte kann für die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder mindestens nachteilig sein. Entsprechend den internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF) und den europarechtlichen Vorgaben handelt die Financial Intelligence Unit (FIU) – in Deutschland ist dies die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen – eigenständig und ist in ihrer operativen Analyse unabhängig. Ihre Arbeitsabläufe und Analyseschritte unterliegen strengen Geheimschutzregelungen. Ein Bekanntwerden der Arbeitsweise der FIU, deren Analysetätigkeit einer Strafverfolgung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unmittelbar vorgelagert ist, wäre daher für entsprechende Ermittlungserfolge und somit die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland mindestens nachteilig.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen Jürgen Elsässer und russischen rechtsextremen Parteien, Gruppierungen oder Organisationen bestehen (bitte nach Partei, Gruppierung oder Organisation aufschlüsseln)?

Eine Beantwortung kann nicht erfolgen, da dem parlamentarischen Auskunftsrecht der Schutz der Grundrechte Dritter gegenübersteht. Eine entsprechende Auskunft wäre mit einer Offenbarung von Informationen verbunden, die einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht natürlicher Personen auf informationelle Selbstbestimmung bedeuten würde. Der Beantwortung der Frage steht daher das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG) entgegen, das im Ergebnis einer sorgfältigen Güterabwägung dem parlamentarischen Informationsanspruch vorgehen muss. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass hier Personen von öffentlichem Interesse betroffen sind. Nach Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die Person kommt auch eine eingestufte Beantwortung nicht in Betracht.

9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob finanzielle Verbindungen zwischen staatlichen oder staatsnahen russischen Gruppierungen und Organisationen und sonstigen deutschen rechtsextremistischen Parteien, Gruppierungen oder Organisationen bestehen (bitte nach Partei, Gruppierung und Organisation sowie Art der finanziellen Verbindung aufschlüsseln)?

Eine Beantwortung muss aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Insofern wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

10. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen russischen Einzelpersonen oder Gruppierungen bzw. Organisationen, die sich auf EU-Sanktionslisten befinden und deutschen rechtsextremistischen Parteien, Gruppierungen und Organisationen bestehen (bitte nach Partei, Gruppierung, Organisation sowie Art der Verbindung aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse zu einzelnen Verbindungen zwischen Mitgliedern der „Alternative für Deutschland“ (AfD, Verdachtsfall) und russischen Staatsbürgern, die sich auf der EU-Sanktionsliste befinden, vor.

Zudem wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagdrucksache 20/1788 verwiesen.

Eine weitergehende Beantwortung kann nicht erfolgen, da dem parlamentarischen Auskunftsrecht der Schutz der Grundrechte Dritter gegenübersteht. Eine entsprechende Auskunft wäre mit einer Offenbarung von Informationen verbunden, die einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht natürlicher Personen auf informationelle Selbstbestimmung bedeuten würde. Der Beantwortung der Frage steht daher das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) entgegen, das im Ergebnis einer sorgfältigen Güterabwägung dem parlamentarischen Informationsanspruch vorgehen muss. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass hier Personen von öffentlichem Interesse betroffen sind. Nach Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die Person kommt auch eine eingestufte Beantwortung nicht in Betracht.

11. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verdachtsfälle nach dem GwG der FIU bzw. dem ZKA seit 2015 gemeldet wurden, bei denen ein Bezug zu russischen Personen oder Gruppierungen besteht, die sich auf Sanktionslisten der EU befinden (bitte nach Person, Gruppierung sowie Anzahl aufschlüsseln)?

Die Beantwortung der Fragen kann nach Abwägung nicht offen erfolgen, weshalb die Antwort als „VS – Vertraulich“ gemäß der Verschlusssachenanweisung (VSA) eingestuft und zur Einsichtnahme in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingestellt wird.* Eine Kenntnisnahme durch Unbefugte kann für die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder mindestens nachteilig sein. Entsprechend den internationalen Standards der FATF und den europarechtlichen Vorgaben handelt die FIU eigenständig und ist in ihrer operativen Analyse unabhängig. Ihre Arbeitsabläufe und Analyseschritte unterliegen strengen Geheimschutzregelungen. Ein Bekanntwerden der Arbeitsweise der FIU, deren Analysetätigkeit einer Strafverfolgung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unmittelbar vorgelagert ist, wäre daher für entsprechende Ermittlungserfolge und somit die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland mindestens nachteilig.

12. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über das „Deutsch-Russische Friedenswerk“ vor?
 - a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche die Haupttätigkeitsfelder und Ziele der Vereinigung sind?
 - b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zu deutschen rechtsextremistischen Parteien, Gruppierungen oder Organisationen bestehen (bitte nach Partei, Gruppierung und Organisation aufschlüsseln)?
 - c) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zu russischen rechtsextremistischen Parteien, Gruppierungen oder Organisationen bestehen (bitte nach Partei, Gruppierung und Organisation aufschlüsseln)?
 - f) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Vereinigung in der Vergangenheit finanzielle Mittel von staatlichen oder staatsnahen russischen Gruppierungen bzw. Organisationen erhalten hat (bitte nach Organisation aufschlüsseln)?
 - g) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Vereinigung in der Vergangenheit finanzielle Mittel an staatliche oder staatsnahe Gruppierungen bzw. Organisationen gezahlt hat (bitte nach Organisation aufschlüsseln)?

Die Fragen 12 bis 12c, 12f und 12g werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Eine Beantwortung muss aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Insofern wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

- d) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zu russischen Einzelpersonen oder Gruppierungen bestehen, die auf Sanktionslisten der Europäischen Union stehen?
- e) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zum russischen Think-Tank „Katehon“ bestehen?

Die Fragen 12d und 12e werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Im Hinblick auf die Fragen 12d und 12e wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagdrucksache 20/1788 verwiesen.

- h) Wie viele Verdachtsfälle nach dem GwG wurden der FIU bzw. dem ZKA seit 2015 ggf. gemeldet, bei denen ein Bezug zum „Deutsch-Russischen-Friedenswerk“ besteht (bitte nach Anzahl aufschlüsseln)?

Die Beantwortung der Fragen kann nach Abwägung nicht offen erfolgen, weshalb die Antwort als „VS – Vertraulich“ gemäß der Verschlusssachenanweisung (VSA) eingestuft und zur Einsichtnahme in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingestellt wird.* Eine Kenntnisnahme durch Unbefugte kann für die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder mindestens nachteilig sein. Entsprechend den internationalen Standards der FATF und den europarechtlichen Vorgaben handelt die FIU eigenständig und ist in ihrer operativen Analyse unabhängig. Ihre Arbeitsabläufe und Analyseschritte unterliegen strengen Geheimschutzregelungen. Ein Bekanntwerden der Arbeitsweise der FIU, deren Analysetätigkeit einer Strafverfolgung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unmittelbar vorgelagert ist, wäre daher für entsprechende Ermittlungserfolge und somit die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland mindestens nachteilig.

- 13. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über das „Institut für Demokratie und Zusammenhalt“ vor?
 - a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen dem Institut und der Compact-Magazin GmbH bestehen?
 - b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zu sonstigen deutschen rechtsextremistischen Parteien, Gruppierungen oder Organisationen bestehen (bitte nach Partei, Gruppierung und Organisation aufschlüsseln)?

Die Fragen 13 bis 13b werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse vor, dass die „Compact-Magazin GmbH“ mit dem „Institut für Demokratie und Zusammenarbeit“ zwischen 2012 und 2015 insgesamt vier Konferenzen unter der Bezeichnung „Konferenz für Souveränität“ ausgerichtet hat.

Eine weitergehende Beantwortung muss aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Insofern wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

- c) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zu russischen rechtsextremistischen Parteien, Gruppierungen oder Organisationen bestehen (bitte nach Partei, Gruppierung und Organisation aufschlüsseln)?
- d) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zu sonstigen rechtsextremistischen Parteien, Gruppierungen und Organisationen innerhalb der Europäischen Union bestehen (bitte nach Partei, Gruppierung und Organisation aufschlüsseln)?
- e) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zu russischen Einzelpersonen oder Gruppierungen bestehen, die auf Sanktionslisten der Europäischen Union stehen?
- f) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zum russischen Think-Tank „Katehon“ bestehen?
- g) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob finanzielle Verbindungen zwischen dem Institut und deutschen rechtsextremistischen Parteien, Gruppierungen oder Organisationen bestehen (bitte nach Partei, Gruppierung und Organisation sowie Art der Verbindung aufschlüsseln)?

Die Fragen 13c bis 13g werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Eine Beantwortung muss aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Insofern wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

- 14. Wie viele Verdachtsfälle nach dem GwG wurden der FIU bzw. dem ZKA seit 2015 gemeldet, bei denen ein Bezug zu russischen staatlichen oder staatsnahen Gruppierungen oder Organisationen besteht?
- 15. Wie viele Verdachtsfälle nach dem GwG wurden der FIU bzw. dem ZKA seit 2015 gemeldet, bei denen ein Bezug zu russischen rechtsextremen Parteien, Gruppierungen oder Organisationen besteht?

Die Fragen 14 und 15 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

- 16. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen der rechtsextremistischen Gruppierung „Nordkreuz“ und russischen rechtsextremistischen Parteien, Gruppierungen oder Organisationen bestehen (bitte nach Partei, Gruppierung oder Organisation aufschlüsseln)?
- 17. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen dem „Uniter e. V.“ und russischen rechtsextremistischen Parteien, Gruppierungen oder Organisationen bestehen (bitte nach Partei, Gruppierung oder Organisation aufschlüsseln)?

Die Fragen 16 und 17 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Eine Beantwortung muss aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Insofern wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

